

# Allgemeine Versorgungsbedingungen Wärmelieferungseinzelvertrag Wärme für Raumheizung und Wärme für Warmwasser -Produkt KLIMA Fit (Produkt Nr. 821)

AVB WLEV KLIMA Fit - Raumheizung + Warmwasser (Version 01.07.2025)

der **WIEN ENERGIE GmbH** FN 215854h (HG Wien) 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14, im Folgenden "Wien Energie".

# I. Allgemeines

- Gegenstand dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen ist die Versorgung des im Wärmelieferungseinzelvertrag n\u00e4her bezeichneten Nutzungsobjekts des Einzelkunden (im Folgenden "Nutzungsobjekt") mit W\u00e4rme f\u00fcr Raumheizung und W\u00e4rme f\u00fcr Warmwasser
- 2. Die Versorgung mit Wärme für Raumheizung und Wärme für Warmwasser erfolgt zu den Konditionen
  - a. des Wärmelieferungseinzelvertrags (im Folgenden "Wärmelieferungseinzelvertrag"),
  - b. der "Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wärmelieferungseinzelvertrag Wärme für Raumheizung und Wärme für Warmwasser Produkt KLIMA Fit (Produkt-Nr. 821)" (im Folgenden "AVB") sowie
  - c. dem "Preisblatt KLIMA Fit, Produkt-Nr. 821" (im Folgenden "**Preisblatt**"), in der im Wärmelieferungseinzelvertrag genannten Fassung,

die alle einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden.

Im Falle von Widersprüchen geht das Preisblatt dem Wärmelieferungseinzelvertrag und der Wärmelieferungseinzelvertrag den AVB vor.

3. Wien Energie versorgt die im Gebäude bzw. der wirtschaftlichen Einheit (im Folgenden "Gebäude" oder "Wirtschaftliche Einheit") befindlichen Nutzungsobjekte auf Grundlage der mit den Inhabern der Nutzungsobjekte geschlossenen Wärmelieferungseinzelverträgen mit Fernwärme für Wärme für Raumheizung und Wärme für Warmwasser. Wird an den Einzelkunden nur Fernwärme für Wärme für Raumheizung geliefert, gelangen die Ausführungen betreffend Wärme für Warmwasser nicht zur Anwendung.

Daneben hat Wien Enerie mit dem Gebäudeeigentümer (Liegenschaftseigentümer oder Wohnungseigentümergemeinschaft bzw. deren jeweilige Rechtsvorgänger) (im Folgenden "Großkunde") eine Wärmelieferungs-Grundsatzvereinbarung über die Grundsätze der Belieferung des Gebäudes mit Fernwärme für Wärme für Raumheizung und Wärme für Warmwasser geschlossen (im Folgenden "Großkundenvereinbarung").

# II. Leistungsbeschreibung von Wien Energie

- Wien Energie verpflichtet sich, das Nutzungsobjekt des Einzelkunden für die Dauer des Wärmelieferungseinzelvertrags mit Wärme für Raumheizung und Wärme für Warmwasser zu versorgen.
- 2 Zusätzlich erbringt Wien Energie in diesem Zusammenhang folgende Leistungen:
  - a. Lieferung und Montage der Hauptwärmezähler für das Gebäude. Bereitstellung der Messgeräte für das Nutzungsobjekt.
  - Durchführung der jährlichen Ablesung der Hauptwärmezähler im Gebäude sowie der Messgeräte im Nutzungsobjekt und Verbrauchsermittlung.
  - c. Durchführung der jährlichen Abrechnung (Verbrauchsaufteilung).
  - d. Betreuung, Wartung und Wiederbeschaffung im Erneuerungsfall sowie Plantausch und Eichung der Messgeräte laut Maß- und Eichgesetz.
  - e. Information und Beratung im Zusammenhang mit dem Mess- und Verrechnungswesen im Bereich Wärme betreffend das Nutzungsobjekt.

# III. Wärmepreisanpassung und Mess- und Verrechnungsentgeltanpassung bei Entfall eines Index

1. Leistungspreis gemäß Vertragspunkt III.3 des Wärmelieferungseinzelvertrags

Sollte einer oder mehrere der Indices, die unter Vertragspunkt III.4 des Wärmelieferungseinzelvertrags für die automatische Anpassung des Leistungspreises definiert wurden, nicht länger verfügbar sein, wird stattdessen jener Nachfolgeindex herangezogen, den die jeweilige veröffentlichende Institution stattdessen veröffentlicht. Gibt es keinen solchen Nachfolgeindex, wird der betroffene Index durch den Verbraucherpreisindex (VPI) ersetzt.

### 2. Arbeitspreis gemäß Vertragspunkt III.6 des Wärmelieferungseinzelvertrags

### Berechnung für die erste Heizperiode nach Entfall des Fernwärme-Index Wien

Sollte der für die automatische Anpassung gemäß Vertragspunkt III.7 des Wärmelieferungseinzelvertrags maßgebliche Fernwärme-Index Wien nicht verfügbar sein, erfolgt die Berechnung des Arbeitspreises für die neue Heizperiode, indem der zuletzt verrechnete Arbeitspreis mit dem letzten von der österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH (im Folgenden "AEA") veröffentlichtem Vorschauwert des Anpassungsfaktors multipliziert wird. Unter www.wienenergie.at/indexwerte-waerme/ können die zuletzt veröffentlichten Vorschauwerte des Fernwärme-Index Wien eingesehen werden.

#### Berechnung für jede weitere Heizperiode

Sollte der Fernwärme-Index Wien auch weiterhin nicht verfügbar sein, wird der Arbeitspreis ab der darauffolgenden Heizperiode für jede weitere Heizperiode auf Basis der Entwicklungen des Österreichischen Gaspreisindex auf Jahresbasis (ÖGPI) sowie des Verbraucherpreisindex (VPI), entsprechend der zuletzt von der AEA veröffentlichten Mengenanteile, nach folgender Formel berechnet:

$$AP_{HP} = AP_{HP-1} * Anpassungsfaktor$$

$$An passungs faktor = \left. g_{Markt} * \frac{\ddot{\mathsf{O}} GPI_{Jahr}^{JJ.3}}{\ddot{\mathsf{O}} GPI_{Jahr}^{(IJ-1).3}} + g_{VPI} * \frac{VPI_{Juni\; IJ}}{VPI_{Juni\; (IJ-1)}} \right.$$

= Jahr der mit 01. September beginnenden Heizperiode

HP = Heizperiode der Jahre JJ/JJ+1, für die der neue Arbeitspreis gilt

AP<sub>HP</sub> = neuer Arbeitspreis der mit 01. September beginnenden Heizperiode

AP<sub>HP-1</sub> = Arbeitspreis der vergangenen Heizperiode

 $VPI_{Juni\,XY}$  = Indexwert des VPI mit Basisjahr 2020 im Monat Juni im Jahr XY (JJ oder JJ-1)

ÖGPI<sup>XY,3</sup> = Indexwert des ÖGPI<sub>Jahr</sub> (3. Quartal) des Monats Juli des Jahres XY (JJ oder JJ-1)

 $g_{Markt}$ ,  $g_{VPI}$  = durch die AEA letztveröffentlichte Mengenanteile der Markt- bzw. VPI-Komponente an der Fernwärmeaufbringung (gemäß der AEA-Methodik)

Unter www.wienenergie.at/indexwerte-waerme/ können die zuletzt veröffentlichten, dem Fernwärme-Index Wien und seinen Vorschauwerten zugrundeliegenden Mengengewichte eingesehen werden. Die Werte des Verbraucherpreisindex der Statistik Austria sind abrufbar unter anderem unter www.wienenergie.at/indexwerte-waerme/. Die Werte des ÖGPI auf Jahresbasis sind abrufbar unter [https://www.energyagency.at/fileadmin/1\_energyagency/presseaussendungen/gaspreisindex/oegpi\_gruppe/oegpi gruppe monatswerte.pdf].

Sollte der Österreichische Gaspreisindex auf Jahresbasis (ÖGPI) und/oder der Verbraucherpreisindex (VPI) nicht länger verfügbar sein, wird stattdessen jener Nachfolgeindex herangezogen, den die jeweilige veröffentlichende Institution stattdessen veröffentlicht. Gibt es keinen solchen Nachfolgeindex für den ÖGPI auf Jahresbasis, wird der ÖGPI auf Jahresbasis durch den Verbraucherpreisindex (VPI) ersetzt.

# 3. Mess- und Verrechnungsentgelte gemäß Vertragspunkt IV.3 des Wärmelieferungseinzelvertrags

Sollte der Index, der unter Vertragspunkt IV.4 des Wärmelieferungseinzelvertrags für die automatische Anpassung der Mess- und Verrechnungsentgelte definiert wurden, nicht länger verfügbar sein, wird stattdessen jener Nachfolgeindex herangezogen, den die jeweilige veröffentlichende Institution stattdessen veröffentlicht.

# IV. Verbrauchsmessung

- Art, Ort, Anbringung, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch der Einrichtungen zur Messung und Aufteilung von Wärme für Raumheizung und Wärme für Warmwasser im Nutzungsobjekt (im Folgenden "Messgeräte") werden den gesetzlichen und technischen Erfordernissen entsprechend durch Wien Energie festgelegt.
- 2. Wien Energie behält sich vor, eine Änderung der bestehenden Verbrauchserfassung und des Verrechnungsjahrs für die einzelnen Lieferkomponenten vorzunehmen.
- 3. Die Messgeräte stehen im Eigentum von Wien Energie und werden durch Wien Energie überprüft, gewartet, geeicht und abgelesen.
- 4. Störungen oder Beschädigungen der Messgeräte sind vom Einzelkunden Wien Energie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5. Wird Wärme für Raumheizung oder Wärme für Warmwasser unter Umgehung der Messgeräte oder durch vorsätzliche Beeinträchtigung der Messgenauigkeit entnommen, so ist Wien Energie berechtigt, den Verbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu verrechnen. Sollte im Falle einer Fernauslesung oder Funkauslesung die Fernauslesung oder Funkauslesung der Zählerstände bzw. verbrauchten Wärmemengen aus technischen Gründen (z.B. Kommunikationsunterbrechung) fehlschlagen, und ist auch die Ablesung nicht möglich, so finden die Bestimmungen des Punktes IV.6 und 7 sinngemäß Anwendung.
- 6. Bei Störung, Beschädigung oder einem Ausfall der Messgeräte bzw. nicht ermöglichter Verbrauchsablesung finden die in der ÖNORM M5930 für Heizkostenabrechnung festgelegten Regelungen (Hochrechnung) Anwendung. Bei Außerkrafttreten der ÖNORM M5930 tritt an deren Stelle die jeweilige Folgenorm bzw. sind die dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren anzuwenden.
- 7. Der Einzelkunde hat dafür zu sorgen, dass die leichte Zugänglichkeit der Messgeräte (z.B. zum Zwecke des Zählertauschs gemäß Maß- und Eichgesetz) gewährleistet ist, widrigenfalls die Bestimmungen des Punktes IV.6 Anwendung finden. Er hat weiters sicherzustellen, dass die Messgeräte zu dem von Wien Energie oder einem von dieser beauftragtem Fachunternehmen angekündigten Termin abgelesen werden können. Bei Verhinderung des Einzelkunden ist ein Ersatztermin zu vereinbaren.

Ist der Einzelkunde auch bei diesem Ersatztermin verhindert, ist ein weiterer Ersatztermin zu vereinbaren, wobei für diesen weiteren Ersatztermin ein Kostenbeitrag von EUR 80,- zuzüglich USt. zu entrichten ist. Der Betrag in Höhe von EUR 80,- ist durch den in Vertragspunkt III.4 des Wärmelieferungseinzelvertrags genannten Personalkostenindex, mit Ausgangsbasis Februar 2021, wertgesichert

### V. Verrechnung

- 1. Basis für die Erstellung der Jahresabrechnung an die Einzelkunden bilden die gesamten Versorgungskosten für Wärme für Raumheizung und Wärme für Warmwasser des Gebäudes. Die Aufteilung der Kosten für Wärme für Raumheizung und Wärme für Warmwasser auf die einzelnen Nutzungsobjekte und Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingnisse des Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (im Folgenden "HeizKG"). Die nicht verbrauchsabhängig aufzuteilenden Energiekosten und die sonstigen Kosten des Betriebes sowie ein verbrauchsunabhängiger Anteil sind nach dem Verhältnis der versorgbaren Nutzfläche der mit Wärme sei es Wärme für Raumheizung oder Wärme für Warmwasser versorgten Nutzungsobjekte aufzuteilen. Diese Kosten sind auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn im Nutzungsobjekt in der Heizperiode keine Wärme verbraucht wurde.
- 2. Das Verrechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.
- Wien Energie verrechnet dem Einzelkunden zweimonatlich (dementsprechend sechsmal j\u00e4hrlich) Vorauszahlungen auf die Jahresabrechnung des W\u00e4rmepreises und des Mess- und Verrechnungsentgelts (im Folgenden "Teilbetr\u00e4ge") mittels Teilbetragsvorschreibungen.
- 4. Die Höhe der Teilbeträge betreffend den Wärmepreis bis zum Vorliegen der ersten Jahresabrechnung, die mindestens zehn Monate erfasst, wird entsprechend dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Nutzungsobjekte ermittelt. Die genaue Höhe der Teilbeträge im ersten Bezugsjahr wird dem Einzelkunden nach Vertragsabschluss in einem Informationsschreiben schriftlich mitgeteilt, in den Folgejahren erfolgt die Information über die Teilbetragshöhe im Zuge der jeweiligen Jahresabrechnung.

Ab dem Vorliegen der ersten Jahresabrechnung, die mindestens zehn Monate erfasst, richtet sich die Höhe der Teilbeträge für das laufende Verrechnungsjahr nach dem Mess- und Verrechnungsentgelt und dem Leistungs- und Arbeitspreis der laufenden Heizperiode sowie dem Verbrauch des letzten Verrechnungsjahres, wobei dieser Verbrauch anhand des Durchschnitts der Heizgradtage der letzten zehn Jahre gradtagsgewichtet wird. Bereits gelegte Teilbetragsvorschreibungen für das laufende Verrechnungsjahr werden ebenfalls berücksichtigt.

- Teilbetragsrechnungen von Wien Energie sind binnen 14 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Teilbeträge wird durch die Jahresabrechnung nicht berührt.
- 6. Wien Energie erstellt binnen längstens sechs Monaten nach Ablauf des Verrechnungsjahres die Jahresabrechnung zum Stichtag 31.08. Die Differenz zwischen den Teilbeträgen und den in der Jahresabrechnung ermittelten auf den Einzelkunden entfallenden Gesamtkosten ist innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Jahresabrechnung durch den Einzelkunden an Wien Energie zur Zahlung fällig bzw., im Falle eines Guthabens des Einzelkunden, von Wien Energie an den Einzelkunden rückzuerstatten. Das Guthaben wird im Rahmen der Jahresabrechnung rückerstattet oder aber mit dem nächsten Teilbetrag gegenverrechnet. Nach Beendigung des Wärmelieferungseinzelvertrag wird Wien Energie zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.
- 7. Gemäß § 24 HeizKG gilt die gehörig gelegte Abrechnung als genehmigt, wenn der Einzelkunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung schriftlich begründete Einwendungen erhebt.
- 8. Der Einzelkunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten mit einer eigenen Forderung aufzurechnen, wenn entweder Wien Energie zahlungsunfähig ist, die Forderung des Einzelkunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit bei Wien Energie steht, gerichtlich festgestellt oder von Wien Energie anerkannt worden ist.
- 9. Bei Zahlungsverzug des Einzelkunden kann Wien Energie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Daneben sind insbesondere auch Mahnspesen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz verrechnet
- 10. Für den Fall, dass während des laufenden Verrechnungsjahres erhebliche, bei der Ermittlung der Höhe der Teilbeträge nicht berücksichtigte Umstände auftreten sollten (z.B. signifikante Temperaturschwankungen), behält sich Wien Energie eine, auch unterjährige, Anpassung der Teilbeträge vor, um übermäßige Nachforderungen oder Rückzahlungen im Zusammenhang mit der Jahresabrechnung zu vermeiden
- 11. Wien Energie behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und -zeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.

# VI. Unterbrechung der Versorgung und Haftung / Vertragsauflösung

- Wien Energie ist über die in Punkt VI.4. und 5 geregelten Fälle hinaus berechtigt, die Wärmelieferung an den Einzelkunden bei wiederholter oder schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Groß- oder Einzelkunden zu unterbrechen und die notwendigen Absperrmaßnahmen im Nutzungsobjekt zu treffen, insbesondere wenn
  - a. eine fällige Rechnung des Einzelkunden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen unter Androhung der Unterbrechung der Versorgung offen aushaftet;
  - b. der Groß- oder Einzelkunde Wärme für Raumheizung, Wärme für Warmwasser oder Wasser aus dem Fernwärmeversorgungsnetz von Wien Energie vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
  - c. der Groß- oder Einzelkunde Wärmeversorgungsleitungen oder -einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung von Wien Energie verändert oder im Eigentum von Wien Energie stehende Einrichtungen, wozu auch allfällige Absperreinrichtungen sowie auch die Fernwärmeregelung zählen, beschädigt oder entfernt und dadurch die Gefahr sicherheitsrelevanter Störungen geschaffen wird. Der Einzelkunde hat in diesem Zusammenhang für von ihm zurechenbare Personen verursachte Störungen einzustehen:

- d. der Groß- oder Einzelkunde trotz mehrfacher, schriftlicher Aufforderung, welche auf das Unterbrechungsrecht hinweist, und nach zwei Heizperioden, in denen der Verbrauch mangels Zutrittsmöglichkeit für Wien Energie zu den Messgeräten hochgerechnet werden musste, auch im dritten Verrechnungsjahr die Wärme- oder Warmwasserverbrauchsablesung nicht ermöglicht. Im Falle einer Fern- oder Funkauslesung findet dieser Punkt keine Anwendung;
- e. der Einzelkunde einer Verpflichtung zur Behebung von Mängel an heizungstechnischen Einrichtungen im Nutzungsobjekt trotz schriftlicher Aufforderung des Großkunden bzw. Wien Energie, welche auf das Unterbrechungsrecht hinweist, innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt und diese Mängel die Versorgung anderer Nutzungsobjekte im Gebäude mit Wärme beeinträchtigen;
- f. der Großkunde einer Verpflichtung aus der Großkundenvereinbarung (wie insbesondere der Wartung und Instandhaltung der Kundenanlage im Gebäude) nicht nachkommt und hierdurch Gefahr in Verzug besteht.
- 2. Eine gemäß Punkt VI.1. unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach völliger Beseitigung des Unterbrechungsgrundes und nach Erstattung sämtlicher Wien Energie entstandener Kosten sowie Ausgleich sämtlicher fälliger Wärmekosten und Mess- und Verrechnungsentgelte wiederaufgenommen. Dazu zählt auch ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von EUR 120,- zuzüglich USt. (wertgesichert mit dem Personalkostenindex gemäß Vertragspunkt III.4 des Wärmelieferungseinzelvertrags, Ausgangsbasis Februar 2021) für die Unterbrechung (Absperrmaßnahmen) sowie Wiederherstellung der Wärmezufuhr, welcher dem Groß- oder Einzelkunden verrechnet wird, der die Vertragsverletzung gemäß Punkt VI.1. zu vertreten hat.
- Im Falle der Abweisung eines Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens des Einzelkunden behält sich Wien Energie
  vor, die Wärmelieferung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung einzustellen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung
  aufzulösen.
- 4. Soweit und solange Wien Energie durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von Wien Energie liegen und nicht vorhergesehen werden konnten, (i) an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme ganz oder teilweise gehindert ist, oder (ii) an der Erfüllung sonstiger zu erbringender Leistungen ganz oder teilweise gehindert ist, ruht die Verpflichtung zur Wärmelieferung und/oder der Erbringung der sonstigen Leistung. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen wie Feuer, Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmungen und Explosionen; sowie Streik, Krieg, Aufruhr und Sabotage. Wien Energie wird den Einzelkunden über einen solchen Umstand in angemessener Zeit schriftlich informieren. Der Einzelkunde ist nicht berechtigt, in einem solchen Fall Schadenersatzansprüche gegenüber Wien Energie geltend zu machen. Ein Rücktrittsrecht des Einzelkunden wegen Verzugs bleibt davon unberührt.
- 5. Wien Energie ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen Arbeiten, die zur Wartung, zur Erweiterung oder zum Betrieb des Fernwärmeversorgungsnetzes notwendig sind, zu unterbrechen. Wien Energie ist bemüht, jede Unterbrechung in der Wärmelieferung ehest möglich zu beheben. Wien Energie wird den Einzelkunden über geplante Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens 4 Wochen vor Umsetzung der Maßnahme, schriftlich informieren.
- 6. Im Falle der De- und Wiedermontage von Heizkörpern im Nutzungsobjekt (z.B. zum Zwecke der Durchführung von Fliesenleger-, Tapezierer- oder Malerarbeiten) ist für den Fall, dass im Nutzungsobjekt (elektronische) Heizkostenverteiler als Messgeräte eingabaut sind vor Durchführung dieser Arbeiten durch den Einzelkunden eine Zwischenablesung der Messgeräte durch Wien Energie zu veranlassen, für die ein Kostenbeitrag von EUR 80,- zuzüglich USt. zu entrichten ist. Der Betrag in Höhe von EUR 80,- ist durch den in Vertragspunkt III.4. des Wärmelieferungseinzelvertrags genannten Personalkostenindex, mit Ausgangsbasis Februar 2021, wertgesichert.
- 7. Wien Energie haftet im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von Wien Energie für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Großkunde ist für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung des Bestandsverteilsystems im Gebäude gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen verantwortlich. Beeinträchtigungen des Wassers aufgrund des Bestandsverteilsystems sind ausschließlich durch den Großkunden zu vertreten.
- 8. Fällt die Wärmelieferung gemäß Punkt VI.4. oder 5. aus, wird der dieser Zeit entsprechende Wärmepreis und die Mess- und Verrechnungsentgelte dem Einzelkunden gutgeschrieben oder nicht verrechnet.

# VII. Sonstige Bestimmungen

- Der Einzelkunde ist verpflichtet, den Beauftragten von Wien Energie das Betreten des Nutzungsobjekts zur Ablesung der Messgeräte sowie zur Vornahme von Kontrollen und Reparaturen bzw. gegebenenfalls zur Durchführung von Absperrmaßnahmen zu gestatten.
- Wien Energie ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Wärmelieferungseinzelvertrag (z.B. Ablesung der Messgeräte) zu beauftragen. Die der Wien Energie in diesem Wärmelieferungseinzelvertrag eingeräumten Nebenrechte (z.B. Betreten der Nutzungsobjekte) stehen auch von dieser beauftragten Dritten zu.
- Ergänzungen zu diesem Wärmelieferungseinzelvertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in Schriftform möglich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 4. Erfüllungsort ist der Sitz von Wien Energie. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Verlegt der Einzelkunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz von Österreich in das Ausland, so bleiben die österreichischen Gerichte dennoch international zuständig.
- 5. Der Einzelkunde hat Wien Energie über vertragsrelevante Änderungen seiner Person sowie seiner Bankverbindung und Adresse rechtzeitig schriftlich oder per E- Mail zu informieren.
- 6. Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand und wünscht der Einzelkunde, dass Wien Energie noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so wird Wien Energie den Einzelkunden dazu auffordern, ihm gemäß § 10 FAGG ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen im Falle eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.